



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0005-2026/DaDi**

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zu ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten:

12 Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031 (Weiterführung der Amtsgeschäfte § 41 HGO)

Rechtsgrundlage:

- § 37a HKO

Wahlvorschläge:

	Mitglieder
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

Begründung:

Gemäß § 37a Abs. 1 HKO werden die Kreisbeigeordneten vom Kreistag gewählt. Für die Wahl gilt § 55 HGO entsprechend. Da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, wird nach § 55 Abs. 1 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Es gelten dieselben Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für den Kreistag (§ 23 HKO).

Die Hinderungsgründe sind in § 39 HKO genannt. Hiernach darf nicht Kreisbeigeordneter sein,

1. wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises steht,
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtlicher Beamter oder als haupt- oder nebenberuflicher Arbeitnehmer des Landes unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,
4. wer Bürgermeister oder Beigeordneter einer Gemeinde des Landkreises ist.

Außerdem dürfen nach § 39 Abs. 3 HKO i. V. m. § 43 Abs. 2 HGO Landrat und Kreisbeigeordnete nicht miteinander bis zum zweiten Grad verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.

Nach § 2 der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg in der Änderung vom 16.06.2025 besteht der Kreisausschuss aus der Landrätin oder dem Landrat, der oder dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, einem oder einer weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sowie aus zwölf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses gilt die vom Kreisausschuss in der Sitzung am 11.06.2025 beschlossene Geschäftsordnung für den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg.